

# **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bad Wörishofen (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende Satzung:

## **§1 Steuerpflicht, Haftung**

Das Halten eines oder mehrerer Hunde ab dem vollendeten vierten Lebensmonat im Gemeindegebiet der Stadt Bad Wörishofen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

## **§2 Steuergegenstand**

(1) Steuerpflichtig im Sinn der Satzung sind

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen,
3. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und
4. sonstige Vermögensmassen,

die ihren Sitz, Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Bad Wörishofen haben und dort einen oder mehrere Hunde halten.

(2) Hundehalter im Sinne des Abs. 1 ist,

1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einer haushaltsähnlichen Gemeinschaft aufgenommenen Hunde gelten in der Regel als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Bad Wörishofen gemeldet oder beim zuständigen Tierschutzverein abgegeben wird;
2. wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.

## **§3 Steuerschuldner, Haftung**

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## §4

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres oder, wenn die Tatbestandsmerkmale erst im Laufe des Kalenderjahres eintreten, mit Beginn des Tages, an dem diese Tatbestandsmerkmale eingetreten sind.

(2) Ändern sich im Laufe eines Jahres die Tatbestandsvoraussetzungen, so beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalenderjahres, das auf die Änderung folgt. Entsprechendes gilt, wenn sich der anzuwendende Steuersatz, die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ändern.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres von demselben Hundehalter bereits nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die bereits entrichtete Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

(4) Die Steuerpflicht endet

1. bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Wörishofen mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt,
2. im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

(5) Tritt an die Stelle eines veräußerten, abgeschafften, abhandengekommen oder verstorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht bestand, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr eine neue Steuerpflicht.

(6) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

## §5

### Erhebungszeitraum

Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## §6

### Befreiung der Steuerpflicht

(1) Steuerfrei ist die Haltung von

1. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Aufzeichnungen über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und seinen Besitzer sind der Stadt Bad Wörishofen auf Verlangen vorzulegen,

2. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
3. Polizeihunde (im Dienst stehend oder ausgedient),
4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
5. Hunden allein zu Erwerbszwecken.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit in einem Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht bei der Stadt Bad Wörishofen nachzuweisen. Der Nachweis muss vom Steuerpflichtigen jährlich erbracht werden und bis zum Beginn des Kalenderjahres, für das die Hundesteuer erhoben wird, schriftlich bei der Stadt Bad Wörishofen eingereicht werden.

## §7

### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1. für den ersten Hund	75,00 €
2. für den zweiten Hund	100,00 €
3. für jeden weiteren Hund	125,00 €
4. für jeden Kampfhund (Abs. 2)	1.000,00 €
5. für jeden Hund mit gesteigertem aggressiven Verhalten (Abs. 3)	1.000,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind alle Hunde, die einer der in §1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 aufgezählten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden angehören. Das gilt auch dann, wenn ein Nachweis erbracht wurde, dass das jeweilige Tier keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist (Negativzeugnis).

(3) Hunde mit gesteigertem aggressiven Verhalten ergeben sich im Einzelfall aus ihrer Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren.

## §8

### Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird ermäßigt für

1. Hunde, die von Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die

Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 mit Erfolg abgelegt haben.

2. Hunde im Sinne des §1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992, wenn für diese Hunde ein Negativzeugnis erbracht wird.

(2) Die Steuer wird in den Fällen des Abs. 1 um die Hälfte ermäßigt.

## **§9**

### **Fälligkeit der Hundesteuer**

(1) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§10**

### **Hundekennzeichnung**

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet der Stadt Bad Wörishofen angezeigt wurde, wird eine Hundemarke, die im Eigentum der Stadt steht, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(3) Hunde sind durch den Hundehalter mit einer gültigen Hundesteuermarke gut sichtbar am Hundehalsband oder –geschirr zu versehen.

(4) Die Hundemarke ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

(6) Der Verlust der Hundesteuermarke ist innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bad Wörishofen zu melden. Der Halterin oder dem Halter wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr i. H. v. 20,00 € ausgehändigt.

## **§11**

### **Anzeigepflicht**

(1) Ein Hundehalter ist verpflichtet, den Hund

1. innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme der Haltung,
2. innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
3. innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug

bei der Stadt Bad Wörishofen unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme, sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden. Die Rasse ist durch geeignete Dokumente nachzuweisen (z.B. Impfausweis).

(2) Der Hundehalter hat eine Beendigung der Steuerpflicht nach §4 Abs. 4 oder den Wegfall der Steuerbefreiungsvoraussetzungen nach § 6 innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall bei der Stadt Bad Wörishofen anzuzeigen. Entsprechendes gilt für den Wegfall eines Ermäßigungstatbestandes im Sinne des § 8.

(3) Der Hundehalter hat die Einstufung als Kampfhund im Sinne dieser Verordnung zusammen mit der Anzeige nach Abs. 1 anzuzeigen.

## **§12**

### **Steuerüberwachung**

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Bad Wörishofen

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V. m. § 93 AO) und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V. m. § 93 AO).

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Bad Wörishofen berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

## **§13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 der Satzung gegen die Anzeigepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert,
2. entgegen § 10 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt, falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht oder die Steuermarke nicht erkennbar am Hundehalsband oder -geschirr angebracht hat,
3. entgegen § 6 der Satzung falsche Angaben der Erlangung der Steuerbefreiung macht oder
4. entgegen § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht.

(2) Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung oder der Abgabegefährdung kommen die Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

**§14**  
**Übergangsvorschrift**

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Bad Wörishofen bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des §11.

(2) Hunde im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits bei der Stadt Bad Wörishofen angemeldet sind und bei denen das Negativzeugnis zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegt, werden wie Hunde im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 3 besteuert.

**§15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01. Januar 2011 außer Kraft.